

Abschrift

Generalstaatsanwaltschaft Hamm



Generalstaatsanwaltschaft Hamm Postfach 15 71 59065 Hamm

Herrn Vorsitzenden
des 4. Strafsenats
des Oberlandesgerichts
hier



Datum: 15.07.2021

Seite 1 von 6

Aktenzeichen

3 Ws 608/21

bei Antwort bitte angeben

Durchwahl: 02381 272-[REDACTED]

**Wiederaufnahmeverfahren betreffend Georgios Spirou
zurzeit in dieser Sache in Strafhaft in der Justizvollzugsanstalt
Bielefeld-Brackwede I,
wegen Mordes**

- 2 Ks 4/21 LG Münster -

- 30 Js 842/20 StA Münster -

Verteidiger:

**Rechtsanwalt Dr. Gerhard Strate in Hamburg
(Vollmacht Bl. 1297 Bd. VI d. A.)**

Sofortige Beschwerde des Verurteilten gegen die Verwerfung seines
Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens

Ihre Verfügung vom 15.06.2021 - III-4 Ws 95/21 -

Anlagen

- 1 Datenträger E-Akte (in Band VIII d. A.)
- 8 Bände Strafakten
- 1 Protokollband
- 1 Urteilsband
- 1 Presseheft
- 1 Rechtsanwaltskostenband
- 1 Sonderheft IT-Auswertung Navi
- 1 Lichtbildmappe
- 1 Sonderband Revisionsbegründungen
- 2 Sonderhefte Besuchserlaubnisse
- 1 Sonderheft Nachgänge
- 1 Sonderheft TKÜ Anträge und Beschlüsse
- 1 Sonderheft Bankanfragen
- 1 Sonderheft Lichtbildmappe Ablichtungen
- 2 Stehordner Ordner Kontoumsätze G [REDACTED] u.a.,
- 1 Schulheft Renate G [REDACTED]

Hausanschrift:

Heßlerstraße 53

59065 Hamm

Telefon: 02381 272-0

Telefax: 02381 272-403

www.gsta-hamm.nrw.de

Bankverbindung:

Landesbank Hessen-Thüringen

(Helaba)

IBAN: DE93 3005 0000 0004

. 1000 46

BIC: WELADED



1 Sonderheft Auswertebereichte Finanzermittlungen
3 Mehrfertigungen dieser Stellungnahme

Seite 2 von 6

Die Vorgänge übersende ich unter Bezugnahme auf meine Antragschrift vom 31.05.2021. Die nunmehr vorliegende Beschwerdebegründung gibt mir zu einer Änderung des dort gestellten Antrages keinen Anlass.

I.

a)

Gemäß § 366 Abs. 1 StPO müssen der gesetzliche Grund der Wiederaufnahme des Verfahrens sowie die Beweismittel angegeben werden. Der erforderliche Sachvortrag muss hierbei in schlüssiger Form dargebracht werden. Ist der Sachvortrag in sich widersprüchlich, führt dies zur Unbeachtlichkeit des Vorbringens (zu vgl. MüKoStPO/Engländer/Zimmermann, 1. Aufl. 2019 Rn. 5, StPO § 366 Rn. 5). Unter Berücksichtigung dieser Maßgabe erweist sich der Vortrag des Verurteilten zu einem angeblichen Alibibeweis aufgrund eines Zusammentreffens mit dem durch den Zeugen Andreas H. geführten Silozug bereits als unbeachtlich. Denn der Vortrag des Verurteilten ist in wesentlichen Punkten lückenhaft.

b)

Den Darlegungen des Verurteilten in dem Wiederaufnahmeantrag folgend, will er am 15.09.2016 gegen 08.20 Uhr dem durch den Zeugen Andreas H. geführten Silozug an der Kreuzung Koblenzer Straße / Kohlflage in Löhne begegnet sein. Weitere Vorkommnisse berichtet der Verurteilte nicht. Insbesondere der in den Ermittlungsakten und auch dem angefochtenen Urteil niedergelegten Angabe, dass der Verurteilte anschließend „kurz vor 9 Uhr“ an seinem Büro eingetroffen sei, wird nicht entgegen getreten. Zudem wird umfassend zu der benötigten Fahrtzeit vom Tatort zur Kohlflage vorgetragen, nicht jedoch zur benötigten Zeit für die Weiterfahrt zum Büro des Verurteilten. Dieser Angabe bedarf es indes, um eine vollständige Würdigung des neuen Tatsachenvortrags vornehmen zu können. Denn die für die Fahrt von der Kreuzung Koblenzer Straße / Kohlflage in Löhne zum Sitz der Stellaplast GmbH & Co. KG in der Tonstraße 1 in Bad Oeynhausen benötigte Fahrtzeit beträgt ausweislich einer Recherche über Google Maps nur



zwischen 13 und 17 Minuten. Ausgehend von einer Begegnung mit dem Fahrzeug des Zeugen H [REDACTED] gegen 08.20 Uhr wäre der Verurteilte bei im Übrigen ereignisloser Fahrt mithin zwischen 08.30 Uhr und 08.40 Uhr am Firmensitz angelangt, was mit seiner früheren Angabe „kurz vor 9 Uhr“ nicht mehr in Einklang zu bringen wäre. Demgegenüber passt die für die Weiterfahrt bis zum Büro benötigte Zeit nahezu exakt zu dem Zusammentreffen mit dem Fahrzeug des Zeugen K [REDACTED] um 08.46 Uhr.

c)

Weiter ergibt sich aus dem Vortrag auch nicht, in welchem Zustand sich die Einfahrt zum Hof des Zeugen Jens M [REDACTED] zur Tatzeit im September 2015 befand. Die vorgetragene(n) Tatsachen und insbesondere die mit dem Wiederaufnahmeantrag eingereichten Lichtbilder legen hierbei nahe, dass der nunmehr vorgetragene Zustand - der gegen ein Zusammentreffen mit dem Fahrzeug des Zeugen K [REDACTED] und für die Begegnung mit dem Fahrzeug des Zeugen H [REDACTED] sprechen soll - nicht dem Zustand zur Tatzeit entspricht. Denn das Lichtbild auf S. 68 des Wiederaufnahmeantrags (Bl. 1734 Bd. VIII d. A.) lässt am linken Bildrand deutlich erkennen, dass die nahezu neuwertig gepflasterte Hofeinfahrt nicht unmittelbar an die Koblenzer Straße anschließt, sondern an eine geteerte Fläche grenzt. Aus dem Lichtbild S. 69 des Wiederaufnahmeantrags ist zudem ersichtlich, dass lediglich ein Teil der Hofeinfahrt neu gepflastert worden ist und im hinteren Bereich an eine ältere Hoffläche angrenzt. Zur Bewertung der Frage, ob diese Hofeinfahrt auch zum Tatzeitpunkt nicht mit der Beschreibung „kleiner geteeter Weg“ in Einklang zu bringen war, bedürfte es daher ergänzenden Vortrags. Denn erscheint bei den gegebenen Umständen konkret möglich, dass die auf den Lichtbildern abgebildete Einfahrt erst nach der Tat umgestaltet worden ist.

d)

Abschließend ist zu berücksichtigen, dass die Farbe der Zugmaschine auch nach dem Vorbringen des Verurteilten nicht seiner früheren Angabe entspricht und der Zeuge H [REDACTED] lediglich sicher angeben konnte, die von der Verteidigung vorgegebene Strecke zu kennen und diese „schonmal gefahren zu sein“. Auch ist der bloße Abbiegevorgang des Zeugen H [REDACTED] in die Kohlflage - mag er auch verlangsamt stattgefunden haben - nicht mit der ursprünglichen Schilderung des Verurteilten, er habe seinen PKW kurzzeitig anhalten müssen, da ein Lkw



„teilweise die Straße blockierte“ in Einklang zu bringen. Stimmig ist diese Einlassung indes in Bezug auf die Angabe des Zeugen K ■■■, wonach dieser, um auf den Hof des Zeugen M ■■■ zu kommen, die Koblenzer Straße kurzfristig „sperren“ müsse, um anschließend rückwärts auf den Hof zu setzen. Das diesbezügliche Vorbringen des Verurteilten wäre daher auch im Falle seiner Beachtlichkeit nicht geeignet, die den Schuld-spruch tragenden Feststellungen des Landgerichts Bielefeld zu erschüttern.

II.

a)

Soweit der Verurteilte zu den am Tatort aufgefundenen Patronenhülsen sowie den im Körper der Getöteten Tanja Spirou aufgefundenen Projektilen vorträgt, liegen die Voraussetzungen, unter denen nach § 359 Nr. 5 StPO die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens zugunsten des Verurteilten zulässig ist, nicht vor. Zwar ist der Wiederaufnahmegrund gemäß § 359 Nr. 5 StPO insoweit in einer § 366 StPO entsprechenden Form vorgebracht worden. Die neuen Tatsachen und Beweismittel sind aber, wovon auch das Landgericht Münster mit der angefochtenen Entscheidung im Ergebnis ausgegangen ist, nicht geeignet, allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Verurteilten oder eine geringere Bestrafung aufgrund eines anderen und mildereren Strafgesetzes herbeizuführen. Das Vorliegen solcher Eignungstatsachen ist mit der angefochtenen Entscheidung zu Recht verneint worden.

b)

Die neuen Tatsachen und Beweismittel müssen geeignet sein, die in § 359 Nr. 5 StPO bezeichneten Rechtsfolgen herbeizuführen. In dieser Hinsicht müssen sie erheblich sein. Hierzu ist zunächst eine hypothetische Schlüssigkeitsprüfung vorzunehmen. Dabei ist zu unterstellen, dass die in dem Antrag behaupteten Tatsachen richtig sind und die beigebrachten Beweismittel den ihnen zugedachten Erfolg haben werden. Dabei ist in gewissen Grenzen auch eine Vorwegnahme der Beweiswürdigung zulässig. Die Beweiskraft von beigebrachten Beweismitteln kann etwa bewertet werden, soweit das ohne förmliche Beweisaufnahme möglich ist, wobei die Prüfung vom Standpunkt des erkennenden Gerichts aus zu erfolgen hat. Dem Wiederaufnahmegericht



ist es hingegen verwehrt, im Zulassungsverfahren eigene neue Feststellungen zur Straftat zu treffen (zu vgl. BVerfG Beschl. v. 16.5.2007 – 2 BvR 93/07, BeckRS 2007, 23783, beck-online). Dabei bedarf es nicht zwingend der Einengung auf eine rein abstrakte Schlüssigkeitsprüfung. Es ist vielmehr vom Standpunkt des erkennenden Gerichts im Freibeweis zu prüfen, ob das Urteil bei Berücksichtigung der neuen Beweise anders ausgefallen wäre. Zu diesem Zweck muss das Antragsvorbringen zu dem gesamten Inhalt der Akten und zu dem früheren Beweisergebnis in Beziehung gesetzt werden (zu vgl. OLG Frankfurt, Beschl. v. 29.01.2014 – 1 Ws 100/13 –, juris). Dabei ist in gewissen Grenzen auch eine Vorwegnahme der Beweiswürdigung zulässig. Die Beweiskraft von beigebrachten Beweismitteln kann etwa bewertet werden, soweit das ohne förmliche Beweisaufnahme möglich ist, wobei die Prüfung vom Standpunkt des erkennenden Gerichts aus zu erfolgen hat (zu vgl. BVerfG a.a.O.). Erheblich ist das Wiederaufnahmevorbringen dann, wenn die neuen Tatsachen oder Beweismittel geeignet sind, die den Schuldspruch tragenden Feststellungen des Gerichts zu erschüttern. Es rechtfertigen nur solche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils die Zulassung des Wiederaufnahmeantrags, die nicht nur theoretisch sondern konkret und vernünftig sind. Die behaupteten Tatsachen müssen in die Urteilsgründe gedanklich eingefügt werden; werden dadurch die den Schuldspruch tragenden tatsächlichen Feststellungen ernstlich erschüttert, so ist die Wiederaufnahme zuzulassen (zu vgl. KK-StPO/Schmidt, 8. Aufl. 2019, StPO, § 368 Rn. 12). Es handelt sich um eine Wahrscheinlichkeitsprognose, bei der nach Wertungsgesichtspunkten entschieden werden muss und bei der für Zweifelsregeln, wie sie bei einer Entscheidung zur vollen Überzeugung notwendig sind, kein Raum bleibt (zu vgl. KK-StPO/Schmidt, a.a.O. Rn. 13).

c)

An einer entsprechenden Eignung zur Erschütterung der den Schuldspruch tragenden Feststellungen fehlt es im vorliegenden Fall. Die Tatsachen und Beweismittel im Wiederaufnahmeantrag vom 24.11.2020 sind auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Verurteilten im Beschwerdeverfahren nicht geeignet, im Sinne von § 359 Nr. 5 StPO zu einem Freispruch oder in Anwendung eines mildereren Gesetzes zu einer geringeren Bestrafung zu führen. Denn die durch den Verurteilten vorgetragenen Tatsachen lassen sich zwar insbesondere in Bezug auf die Reihenfolge der abgegebenen Schüsse nicht widerspruchsfrei mit



den Feststellungen des Landgerichts Bielefeld in Einklang bringen. Gleichwohl werden durch diese neuen Tatsachen als solche die wesentlichen Feststellungen der Strafkammer zum objektiven und subjektiven Tatbestand des § 211 StGB nicht erschüttert. Denn anders als in Fällen, in denen aufgrund einer abweichenden Schussreihenfolge beispielsweise der Wegfall des angenommenen Mordmerkmals nahe liegt (zu vgl. BVerfG a.a.O.), ist die Frage, welcher der Schüsse mit welcher Munition abgegeben worden ist, in tatbestandlicher Hinsicht im vorliegenden Fall nicht von Relevanz. Die nicht durch den Verfasser des Gutachtens sondern durch den Verurteilten gezogene Schlussfolgerung, aufgrund der neuen Erkenntnisse zu der verschossenen Munition sei die Täterschaft des Verurteilten in Frage zu stellen, begründet unter Berücksichtigung des Akteninhalts und der durch das Landgericht Bielefeld getroffenen Feststellungen zur Täterschaft des Angeklagten keine vernünftigen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils. Es ist vielmehr mit dem Landgericht Münster davon auszugehen, dass das Landgericht Bielefeld diesbezüglich auch in Kenntnis des Gutachtens des Lars Winkelsdorf nicht zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre.



Oberstaatsanwalt